

Anschlussnutzungsvertrag Strom

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

für mittelbare Entnahmen in höheren Spannungsebenen

Zwischen Netzbetreiber

- | | |
|--|--|
| ☐ Bremen:
wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
T 0421 359-1212
F 0421 359-151212 | ☐ Bremerhaven:
wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven
T 0471 477-1212
F 0471 477-151212 |
|--|--|

– im Weiteren Netzbetreiber genannt –

und Anschlussnutzer

Name, Vorname/Eheleute/Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Fax
E-Mail (freiwillige Angabe)	
ggf. Registernummer/Registergericht	Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)
Anschlussnutzer ist auch Grundstückseigentümer ☐ Ja ☐ Nein (Zustimmungserklärung 3a und ggfs. 3b beifügen.)	
Ggf. vertreten durch	
Name, Vorname/Firma (Kopie der Vollmacht bitte als Anlage beifügen)	
Mit der Netzanschlussadresse	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet	HA-Vorgangsnummer

nachfolgend Anschlussnutzer,
gemeinsam auch Vertragspartner,
wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung	2
§ 3 Betrieb der elektrischen Anlage und Netzführung	2
§ 4 Allgemeine Bedingungen und Technische Anschlussbedingungen	2
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung	2
§ 6 Anlagen	3

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur mittelbare Entnahme (über die elektrische Anlage eines Dritten) von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Netzanschluss,
 - b. Netznutzung sowie
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie.
3. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt.
5. Sollten Regelungen dieses Vertrags zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
6. Vertragsgegenstand ist des Weiteren die Anschlussnutzung zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Netzbetreibers. Gegebenenfalls bedarf es für die Vermarktung des erzeugten Stroms einer weiteren separaten Vereinbarung. **(Bitte streichen, wenn unzutreffend)**

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben der Bundesnetzagentur (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)) und
- c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrags zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Wirkleistung in kW (Netzanschlusskapazität).
- d. Die Voraussetzungen gemäß lit. b) und c) müssen zudem für die Einspeisung sichergestellt werden, soweit nicht der Netzbetreiber den von der Erzeugungsanlage erzeugten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.
(Bitte streichen, wenn unzutreffend)

§ 3 Betrieb der elektrischen Anlage und Netzführung

1. Der Anschlussnutzer hat zu gewährleisten, dass sich der von ihm betriebene Teil der Kundenanlage stets in einem sicheren Zustand befindet und zugänglich ist. Hierzu hat er die in der von ihm betriebenen Teile der Kundenanlage verbauten Betriebsmittel regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Herstellerempfehlungen instand zu halten. Die Unterlagen der Instandhaltung und Ergebnisse der letzten Prüfung (Dokumentation) sind bis zum Erhalt der Dokumentation der nächsten abgeschlossenen und dokumentierten Prüfung aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, wesernetz auf Verlangen hin die Unterlagen der Instandhaltung und Prüfergebnisse zur Einsicht vorzulegen.

Befindet sich die Kundenanlage nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist wesernetz berechtigt, die Kundenanlage einen Monat nach Androhung außer Betrieb zu nehmen, wenn ein von wesernetz mit der Androhung aufgezeigter und sicherheitsrelevanter Mangel bis dahin nicht beseitigt worden ist. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Anlage wird widerleglich vermutet, wenn diese länger als 10 Jahre nicht gewartet worden ist. Bei Gefahren für Leib und Leben erfolgt eine sofortige Außerbetriebnahme.

Für Schäden, die der Anschlussnutzer aus einer Störung, Unregelmäßigkeit, Unterbrechung oder sonstige Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik der elektrischen Anlage entstehen und die ihre Ursache in der Kundenanlage des Anschlussnehmers haben, ist wesernetz nicht verantwortlich.

Weitergehende Regelungen zur Instandhaltung in allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen bleiben unberührt.

2. **Anlage 2** enthält nähere Anforderungen an die Netzführung durch den Netzbetreiber.

§ 4 Allgemeine Bedingungen und Technische Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag, der **Anlage 1** oder **Anlage 2** keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Netzanschluss)“ **Anlage 4** sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 5**). Die Allgemeinen Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen werden auf Verlangen ausgehändigt und können im Internet unter www.wesernetz.de zum Lesen, Drucken und Speichern abgerufen werden.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder kein Netzanschlussvertrag für den Netzanschluss besteht. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags und liegen dem Anschlussnutzer bei Vertragsschluss vor oder sind ihm bekannt; sie gelten in folgender Reihenfolge:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses

☐ **Anlage 2:** Netzführungsvereinbarung MS Bezug und Einspeisung

☐ **Anlage 2:** Netzführungsvereinbarung HS Bezug und Einspeisung

Anlage 3a: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 3b: Zustimmung des Betreibers der elektrischen Anlage

Anlage 4: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Netzanschluss)

☐ **Anlage 5:** Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (Technische Anschlussbedingungen)

☐ **Anlage 5:** Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (Technische Anschlussbedingungen)

Anlage 6: Streitbeilegungsverfahren

Ort, Datum	Anschlussnutzer
Ort, Datum	Netzbetreiber